

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von
Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und
Wangerland**

Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von

Wiesbaden, 1887

II. Abschnitt. Beschwerden, Verhandlungen und Korrespondenzen über die
unter Fräulein Maria von Jever geprägten Münzen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5226

II. Abschnitt.

Beschwerden, Verhandlungen und
Korrespondenzen über die unter
Fräulein Maria von Jever gepräg-
ten Münzen.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Die Urkunden und Schriftstücke, welche der nachstehenden Darstellung zu grunde gelegen haben, werden in sachgemässer Reihenfolge entweder wörtlich u. zw. auszugsweise oder in extenso, oder nur inhaltlich, wenn der schwülstige Geschäftsstil damaliger Zeit das Verständnis des Schriftstücks sehr erschwert, unter Angabe des Ursprungs mitgeteilt werden.

Infolge ihres Lehnverhältnisses zu Burgund glaubte Fr. Maria, wie schon mehrfach bemerkt, nicht unter der Gerichtsbarkeit des Deutschen Reichs zu stehen und nicht verpflichtet zu sein, den für das Reich erlassenen Verordnungen Folge zu leisten. Von Seiten des Reichs wurde dagegen die Herrschaft Jever als eine zum westfälischen Kreise gehörige Standesherrschaft angesehen, deren Regentin den kaiserlichen Verordnungen und der Jurisdiction des Reiches in gleichem Masse unterworfen sei, wie alle übrigen Reichsstände. Diese sich entgegenstehenden Auffassungen bilden den eigentlichen Kernpunkt der durch ein Jahrzehnt sich hinziehenden Streitigkeiten, zu denen das jeversche Münzwesen die Veranlassung gegeben hatte.

Die Aufsicht über die vorschriftsmässige Ausübung des Münzrechts seitens der Stände und Städte oblag damals hauptsächlich den s. g. Probationstagen des Kreises, zu welchem sie gehörten. Die Probationstage traten jährlich ein oder zweimal auf Einberufung durch die ausschreibenden Fürsten des betr. Kreises zusammen, um über die Münzangelegenheiten des letztern zu beraten und auf Grund der Rehszordnung zu beschliessen. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde am Schlusse in dem Probationstags-Abschied zusammen gefasst und veröffentlicht. Etwaige Anträge auf Bestrafung von Uebertretungen der Rehszordnung wurden dem kaiserlichen Fiscal am Rehsammergericht übergeben, welcher dann ex officio die Klage bei genanntem Gerichte anzubringen hatte.

Fr. Maria hatte die Probationstage aus bereits ange-

gebenem Grunde nie beschickt. Dennoch aber wurden ihre Münzen dort der Untersuchung unterworfen und als der Rechtsordnung nicht entsprechend gefunden.

No. 1. **Auszug aus dem Probationstags-Abschied des niederländisch-wesfälischen Kreises, Cöln, 22. März 1563.**

(Staats-Archiv zu Münster.)

„ — — Da dann der Mißbrauch des münzens noch mit abgestellt, auch zu vernueten, daß beruerter Fiscall vff diese sach nit hart dringen werdet, So ist vff jetziger Kreiß- versammlung alhie berathschlagt vnd beschlossen, daß alle Torische (Abtei Thorn) dergleichen Gronsfeldische vnd desß Herren vom dem Berge munzen, sie seien gulden oder silberne, auch die ortthalers, so daß freuchen von Jheuern munzen lassen, In diesem ganzen Kreiß zu uerbietten.

Und damit man sollicher vntüchlicher munze desto besser quitt werden mochte, Sollten diejenigen, welche dieselbige wissentlich mit suchung Jres eigenen nutz vnd anderer uerfurtheilung außgeben oder entpfangen, nit allein solliche munzen verwirket haben, sondern auch sonst nach gelegenheit durch die Obrigkeit jedes orts gestrafft werden, wie auch die, so das außgeben oder entpfangen obbestimbter vntauglicher munzen anbringhen, den dritten theill derßelbigen haben sollen.

Daß auch hieneben dem fiscall geschrieven werde, mit dem Proceß gegen solliche Mißbreucher der münzen, vermoge seines vorig entpfangenen Beuelchs, vortzufaren vnd vff den uerlust Jrer Münz Regalien ernstlich vnd fleißig zu handeln.“

Es wird noch hinzugefügt, dass gedruckte Edikte überall öffentlich bekannt gemacht werden sollen, mit genauer Bezeichnung der verbotenen Münzen und dass alle Obrigkeiten die Befolgung des Verbots streng zu überwachen haben. Für das des Lesens unkundige Publikum wurden den Edikten meistens noch Abbildungen der betr. Münzen hinzugefügt, welche sich z. T. noch jetzt in den Archiven vorfinden und manchmal den einzigen Beweis für die ehemalige Existenz ver-

schiedener Sorten bilden, welche in Folge ihres Verrufs und der gewaltsamen Unterdrückung jetzt gänzlich verschwunden sind.

Wir ersehen aus vorstehendem Abschiede, dass Fr. Maria in Uebertretung der Reichsmzordnung nicht allein stand und ferner, dass es sich hier noch nicht um jeversche ganze Thaler, sondern nur um Teilstücke derselben handelte, nämlich um halbe und Ortsthaler.

Die in dem Abschied berührte Zuschrift an den kaiserlichen Fiscal, er solle gegen die „Missbreucher im Müntzen“ mit dem Process vorgehen, scheint ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben, denn Fr. Maria bekam von ihrem Mandatar in Speier, dem Licentiaten Wulff, folgendes Schreiben, dem schon am 8. November ein ähnliches oder gleiches vorhergegangen zu sein scheint.

No. 2. Schreiben des Licentiaten Amandus Wulff an Fr. Maria. Speier, 12. Novemb. 1563.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

„Ich bin ungezweult (ohne Zweifel) E. G. sey mein schreiben, d. 8. Nov. bedatumt, zukommen, Obs aber nicht geschehen, So schicke E. G. ich hiemit ein ander Copey der Commissarien vnd angehenkter beger (Begehren), So kurz verrückter Zeit E. G. Gegentheil (der kaiserl. fiscal) nach lang gehapten verzug gerichtlich fürgetragen vund gethan, darauf E. G. fürderlichen bescheidt, welche derselben Kommissarien E. G. annehmlich, oder warumb nicht, zu geben gn. beuehlen lassen wollen, solches zu Förderung der sachen vnuerzüglich für zubringen, für eins.

Am andern — alsß dann der k. fiscall vor etlichen Tagen neben andern Herrschaften auch gegen E. G. entlich kaiserl. Proceß vund ladung, etlicher angegebener Ueberfahung halb der heil. Reichs Münzordnung belangent, gerichtlich fürbracht vund gehandelt, Alsß E. G. Sachwalter auch sich nunmehr alltag gewertig, das gemelter k. fiscall weiter handeln vund clagen werde.

Darumb die notturf erfordert, E. G. dagegen Jr gebürlich Einredde vund verantwortung für sich thuen zu lassen

zu bedenken vund dasselbe vuns fürderlich zu berichten, damit sollichs gerichtlich vund bei zeit mag fürgetragen werden. So wollten E. G. derowegen bedenken, was dagegen zu handeln, unverzüglich alher schreiben lassen, damit mehrgenannter f. fiscall gegen E. G. vund zu derselben Nachtheill in contumaciam zu procediren kheine ursach haben möge dan so viel an mir vund bemelten Sachwalter stehen mag, soll kein fleiß gespart werden.“

Diesem Schreiben angelegt war eine Abschrift der folgenden s. g. artikulierten Anklageschrift nebst einem Verzeichnis der Kommissarien (Richter) des Rehs-Kammergerichts, welche die Anklage gegen Frl. Maria untersuchen und aburtheilen sollten und über deren Anerkennung oder Ablehnung Maria sich zu äussern in vorstehendem Schreiben ersucht wird.

No. 3. Inhalt der gegen Frl. Maria durch den kaiserl. Fiscal beim Rehs-Kammergericht erhobenen Anklage. Speier 8. N. 1563.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

Im Jahre 1559 sei auf dem Reichstage zu Augsburg eine für das ganze Reich gültige neue Reichs-Münzordnung vereinbart und ordnungsmäßig publicirt.

In folge derselben dürfen im Reiche bei namhafter Strafe keine andre Münzen mehr geprägt werden, als welche in besagter Verordnung benannt und nach Schrot und Korn bestimmt worden seien.

Dessenungeachtet habe die frau Beklagte sich der neuen Münzordnung nicht gefügt vnd verbotener, auch nachtheiliger Weise münzen lassen u. zw. unter Andern: halbe und Sorten eines Thalers, welche der neuen Münzordnung und den nach derselben gestatteten Sorten und Stücken¹⁾ „bei weitem nit gemäß auch um viel zu gering in der Ualvation“ befunden seien.

Dadurch sei dem „einfeltig gemein Man vnd anderen, so

¹⁾ Thaler, auch deren Teilstücke, durften nach der Münzordnung von 1559 nicht mehr geprägt werden.

sich vff das geprech (Gepräge) vnd gehalt der münzen nit viell verstehen“ höchlicher Nachtheil entstanden.

Solches schädliches Münzen gereiche den kaiserlichen und des Reiches publicirten Constitutionen und Satzungen zur Herabsetzung und Nichtachtung.

Deshalb sei die frau Beklagte und auch wegen des den Unterthanen zugefügten Schadens ipso jure in die dafür von der Reichsmünzordnung vorgesehene Strafe verfallen, um so mehr, als nachweislich die specificirten Stücke im Reiche und an andere Orten wirklich zur Ausgabe gekommen seien.

Kaiserl. fiscal trage demnach darauf an, daß das kaiserl. Reichs-Kammergericht in diesem Sinne erkenne und die frau Beklagte zu der Strafe verurtheile, welche dafür bestimmt sei, nämlich zur Entziehung des Münzregals, Confiscation der zu geringhaltig befundenen Münzen und Ersetzung aller Gerichtskosten und Schaden.

Frl. Maria liess diese Anklage, sowie auch die Aufforderung, sich zu erklären, ob sie gegen die mit dieser Angelegenheit beauftragten Richter etwas einzuwenden habe, gänzlich unbeantwortet, weil sie die Competenz des R.-Kammergerichts überhaupt nicht anerkannte, versah auch ihren Mandatar in Speier anscheinend nicht mit der von ihm erbetenen Instruktion, wenigstens findet sich in den Akten nichts darüber vor.

Inzwischen hatte einer der ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, der Bischof von Münster, nochmals eingehende Umschau halten lassen, ob von den einzelnen Ständen des Kreises das Münzrecht ordnungsmässig ausgeübt werde. Es wurde ihm darüber u. a. folgendes berichtet:

No. 4. Auszug aus einem dem Bischof von Münster am 23. Nov. 1563 erstatteten Bericht über die von den Ständen des westfälischen Kreises geschehenen Ausmünzungen.

(Staats-Archiv zu Münster.)

„Die Grauin zu Geberten, im Friesland, münzen viertel talers vnd Mariengroschen, welche zu geringe, hättene der viertel taler auf der einen seitten den Reichsadler auf

der andern einen Löwen, in ganzer bildung des Groschen, den Münzmeister weiß Er (der Berichterstatter) nit anzuzeigen.

Es meldet auch die sagend Person, daß sie (die Grauin) die gueten taler vund Reichsmuntz aufwechfelen, zerprechen dieselbe, vund machen Ir gering muntzen wider darauß vund hettene bineben dannoch dauon so vill, das sie die gefellen damit vnderhalten vund Iren Nutz schaffen.“

Da in vorstehender Beschreibung der für jeversche angesehenen Münzsorten keine Umschrift angegeben ist, Münzen des Frls. Maria mit dem **Reichsadler** gänzlich unbekannt und auch höchst wahrscheinlich nie geprägt worden sind, so wird die obige Anzeige wohl auf einer der noch wiederholt vorkommenden Verwechslungen von Münzen der Abtissin von Thorn, Margaretha von Brederode und Anderer mit denen des Frl. Maria beruhen. Das Aufwechfeln der guten Rechsthaler, um dieselben in schlechte Sorten umzumünzen, ist aber eine neue Beschuldigung, auf die wir Frl. Maria später selbst antworten hören werden.

Es vergingen nun mehrere Jahre, bevor am Reichskammergericht gegen Fräulein Maria weiter verfahren wurde. Erst nachdem auf dem Reichstage zu Augsburg zu Anfang des Jahres 1566, auf Veranlassung des inzwischen zur Regierung gekommenen Kaisers Maximilian die Münzangelegenheiten im Reich aufs neue geordnet und im §. 157 des Reichstags-Abschiedes dem kaiserl. Fiscal „bei Vermeidung kaiserlicher schwerer Ungnade“ ernstlich befohlen war, gegen die Uebertreter der Ordnung ad poenam et privationem förderlich und unverzüglich zu procediren — kam auch der Process gegen Frl. Maria wieder in Fluss.

Dem Reichskammergericht wurde in Bezug hierauf folgendes Schriftstück eingereicht:

No. 5. **Zweite Klage des kaiserl. Fiscals gegen Fräulein Maria wegen ordnungswidrigen Münzens. Speier 2. Sept. 1566.**

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

In Sachen

secundae citationis et mandati

des Keyserl. fiscals Nic. Volland —

gegen die wolgeporene Frau Marien, geb. Tochter vnd Graeuin zu Jheuer, andernteills, repetirt Keyl. fiscales sein articulirte flag, am 8. Novbris anno 63 gerichtlich inkhomen, vmb denselben besondern darin verleibten fünffen articulu zu addiren

Uebergiebt er diesen nachfolgenden articul, sagt, derselbe wahr und beweislich seye, mit vnderthenige bitt, wolermelter beflagtin oder Irer Gnaden Anwalden durch das wort: glaub war oder glaub nit war seyn, vermog des heil. Reichs ordnung darvff zu anthwurten, mit recht Gnediglichen anzuhalten, In waß denn bei den principalen articulu auch gebotten, vnd der beweyfung halber denen, so verneindt werden, erpotten werden,

So ist vnd sagt Keyf. fiscal demnach wahr seyn, daß wolermelte Frau beflagtin vnder andern ferner auch Goldstücke, als einfache Ducaten, muntzen lassen, so doch vilberuerter neuen Key. reichs muntz ordnung vnd derselben gestalten formen vnd stuckhen bei weitem nit gemess stunden, vmb vil zu geringe in der Valuation befunden werden.

Speier z Septbris a^o. 1566.

Auf diese zweite Anklage mochte Frl. Maria im Hinblick auf die im Reichstagsabschied angedrohten Strafen sich doch bewogen gefunden haben, durch ihren Sachwalter den Standpunkt klar legen und vertreten zu lassen, den sie einzunehmen sich berechtigt glaubte. Sie versah ihren Anwalt mit Instruktion und dieser trug dem Reichskammergericht Folgendes vor.

No. 6. Einrede des Fräuleins Maria gegen das wider sie eröffnete Verfahren, vorgebracht durch ihren Anwalt zu Speier, 2. Okt. 1566.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

Frl. Maria behauptete, daß die Herrschaft Jever als burgundisches Lehn, nicht unter der Jurisdiction des Reiches stehe und habe ihn, den Anwalt, deshalb auch nur so weit auf die articulirte Anklage einzugehen beauftragt, als nötig sei, die von ihr beanspruchte Exemption zu begründen.

Burgund sei nebst den burgundischen Niederlanden, deren

Ständen, Verwandten und Hintersassen von des hl. Reichs und Kammergerichts Jurisdiction „stets vnd in alle weg exempt vnd frei gewesen.“ Wenn auch Kaiser Karl V als Erbherr der Niederlande mit den Reichsständen a. 1548 zu Augsburg sich dahin geeinigt, daß diese Lande nebst deren Verwandten und Lehnsassen unter Schutz und Schirm des Reiches stehen sollten, so sei doch ausdrücklich dabei bestimmt worden, daß dieselben von der Jurisdiction und Verordnungen des Reiches frei bleiben sollten, wie solches auch öffentlich verkündigt worden.

Die Herrin von Jever sei nun aber unmittelbar „unter der Majestät von Hispanien burgundischen Niederlande und deren Regierung gefessen und zugethan, und dies Verhältnis sei auch bisher und jetzt von Jedermann anerkannt worden. Deshalb könne des Anwalts hohe Clientin auch nur die Erbniederländische Regierung als competent in ihren Angelegenheiten ansehen, so wie dieselbe ihr auf Begehr bislang in allen gehabten Anliegen mit Schutz und Schirm beigestanden habe.

ferner sei in der ao. 48 errichteten Cammergerichts-Ordnung ausdrücklich bestimmt und dasselbe ao. 55 erneut worden, daß das genannte Gericht nur von Solchen Klage annehmen und über Solche Recht sprechen solle, welche der kaiserl. Majestät und dem Reiche unzweifelhaft unterworfen seien und daß, wenn darüber hinaus eine Citation erlassen worden, dieselbe mit allem, was darauf erfolge, unverbindlich sein solle.

Es haben auch seit undenklichen Jahren weder frl. Maria noch ihre Vorfahren sich mit dem kaiserl. fiscal oder dem Reichs-Kammergericht einlassen wollen. Wenns aber bei ihr dennoch vorgekommen, so sei es nur mit Zustimmung der burgundischen Regierung geschehen.

Aus alle dem aber folge, daß frl. Maria als Lehns-trägerin von Burgund, das Reichscammergericht als das Forum competens in ihrer Sache nicht anerkennen könne und daß der kaiserl. fiscal kein Recht gehabt habe, an frl. Maria eine Ladung zu erlassen, viel weniger noch, sie zu belangen.

Was in dieser Beziehung geschehen sei, gehe wider die Freiheiten der Nieder-Erblande, gegen den Reichstagsabschied

von 1548 und gegen die Cammergerichts-Ordnung und sei deshalb nul und nichtig, wie denn auch des Anwalts hohe Clientin hoffe und bitte, das Rchskammergericht wolle in Erwägung der vorgebrachten Umstände in solchem Sinne entscheiden und die genannte Herrin ferner damit unbeschwert lassen.

No. 7. Inhalt der Replik des k. Fiscals, eingereicht Speier, am 2. Nov. 1566.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

Es wird zunächst bestritten, daß Jever als lothringisches Lehn dem Reiche nicht unterworfen sei.

Jever liege in Ostfriesland und die ostfriesischen Grafen und Herren seien sämtlich dem Reiche unterthänig.

Auch sei Jever den Grafen von Emden zu einem Reichslehen gegeben worden und sei schon deshalb, wie alle übrigen Herrschaften in Ostfriesland dem Reiche unterworfen.¹⁾

Zudem, wenn Fr. Maria das Münzrecht habe, so würde sie oder würden ihre Vorfahren es von Niemandem, als von römisch-deutschen Kaisern und Königen empfangen haben. Dann aber, wer der Beflagten Münzen, welche sie habe prägen lassen, absonderlich die Ducaten, besichtige, werde finden, daß dieselben wie des heil. Reichs Gold- und Silbermünzen geprägt seien und auf der einen Seite eines röm. Kaisers Brustbild mit kaiserlichem Namen als Umschrift haben.²⁾

¹⁾ Der k. Fiscal scheint zu übersehen, dass die Lehnsfrage zwischen Jever und Ostfriesland bereits durch den Process, welcher dieserhalb a. 1532/33 geführt worden, gegen Ostfriesland entschieden war.

²⁾ Wenn hier nicht wieder eine Verwechslung mit Ducaten solchen Gepräges der Abtissin von Thorn vorliegt, so müsste Fr. Maria ausser dem einzigen bisher bekannt gewordenen Ducaten (Mzd. 19) auch noch solche, wie oben erwähnt, gemünzt haben, welches durch ein in der Einleitung des I. Abschn. p. 5 schon mitgeteiltes Probationsprotokoll, d. d. Antorff 25. Octob. sogar einige Bestätigung zu finden scheint. Hat aber der kaiserl. Fiscal nicht selbst die Ducaten, deren er erwähnt in Händen gehabt und die Schrift selbst gelesen, sondern sich nur auf Angaben des Protokolls etc. etc. verlassen, so ist hier, wie schon in der Einleitung gesagt, eine Verwechslung sehr wahrscheinlich.

Daher sei auch die Frau Beklagte schuldig, solcher Münzen halber sich nach den Ordnungen des Reichs zu richten. Auch sei es wahr und bekannt, daß die Beklagte in Streitigkeiten mit andern Personen, das Reichscammergericht angerufen habe, ohne dadurch die Jurisdiction und Freiheiten der Burgundischen Niederlande verletzt gehalten zu haben. Der Vertrag zwischen dem Reiche und dem Hause Burgund von a. 1548 sei von der Beklagten für ihren fall nicht zutreffend angezogen worden, da dieser Vertrag sich auf Münzsachen überhaupt nicht beziehe, wie solches auch in der ähnlichen Klagesache gegen den Grafen Wilhelm zum Berge und gegen den Bürgermeister und Rat der Stadt Nymwegen bereits am 30. Okt. 1565 zu Recht erkannt worden.

Nach alle diesem bitte kaiserl. fiscal, daß gegen die Gräfin Maria von Jever, trotz ihrer vermeintlichen exceptio fori declinatoria auf Grund der von ihm am 8. Nov. 1563 eingebrachten articulirten Klage der Krieg Rechtens begonnen und die Beklagte in Strafe und Kosten verurtheilt werde.

Diesem Antrage gemäss ist der Process gegen Frl. Maria wieder aufgenommen worden und hat zur Suspension des jeverischen Münzregals geführt, wie dies u. a. aus einem Bericht des Niederl. westfälischen Kreises an den Kaiser d. Köln 22. Oktob. 1567 zu ersehen, wo es an einer Stelle heisst:

„Wie wol nun vnder solche suspendirte Münzstende nebs andern die Edle Maria, gebohrene Tochter vnd frewlein zu Jeuern yn Ostfriesland, geseffen, etc.“

Das ihr zugefertigte Urteil ist nicht mehr bei den Akten; Frl. Maria wird dasselbe vielleicht nebst andern ihr vom niederl. westfälischen Kreis in Betr. dieser Angelegenheit zugegangenen Schreiben an ihren Vertrauensmann, den Dr. Mepssge in Groningen gesandt haben, um seinen Rat in Betreff ihres Verhaltens zu hören. Leider ist auch dieser Brief nicht mehr vorhanden, wohl aber folgendes Antwortschreiben.

No. 8. Dr. Mepssge in Groningen an Fräulein Maria. Groningen, 31. Juli 1567.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

„Was E. G. bei dero jüngstem Schreiben vom Directorio Germanico mir entdecken lassen, habe ich allenthalben genugsam vnd woll vernommen.

Diweil nun E. G. mein bedenken darüber erfurdern, gedechte mich fürerst, so viel die zwei schreiben vom westph. Creisz an E. G. belangt, daß E. G. die Sach ahn (an) Kön. Maj. vnserm allergnedigsten herrn, als Lehnherrn, oder derselben Gubernantin in diesen Landen, der Herzogin zu Parma etc., fürderlich verschrieben hätten mit anzaigh, daß E. G. dieselbe dahin verstanden, daß sie Ihrer Kön. May. vnd E. G. ahn (an) habender Gerechtigkeit hinderlich vnd nachteilich weren, Indem gemelter Creisz sich understanden, hochgedachter Kön. May. vnd E. G. mit frembder Jurisdiction zu eignen, daß derohalben E. G. Ihre Ko. May. oder derselben Gubernantin in diesen Landen zu ersuchen, vmb sie für solcher angemasteter neuerung zu vertheidigen vnd davon hinfüro zu entheben, mit erpietung, für Ihre Kön. May. Ihre gemachte muntz zu uerantworten.“

„Wo nun E. G. auch der meinung weren, mußten Sie Ihrer Diener einen mit dero schreiben gegen H. abfertigen vnd denselben hirdorch ziehen lassen, so will ich neben E. G. auch schreiben.“

Frl. Maria muss diesen Rat befolgt haben, denn die Herzogin von Parma beauftragte ihre im Oktober 1567 zum Probationstage nach Köln gesandten Bevollmächtigten, sich in Mariens Interesse beim Kreistage zu verwenden.

Inzwischen aber liess sich Maria durch die von Reichs wegen verfügte Suspension ihres Münzrechts nicht abhalten, den Danielsthaler von 1567 mit der Umschrift:

NACH * D * H * REICHS * SCHROT * VND * KORN *
prägen zu lassen, was jedoch sehr übel vermerkt wurde.

No. 9. Auszug aus dem Probationstags-Abschied, Cöln, 24. Oct. 1567.

(Staats-Archiv zu Münster.)

„Die Kreiszabgesandten sein auch vff jetzigem Probationstag berichtet vnd im werck befunden, wie das frewlein zu



Geueren, vnangesehen Ire suspension, mit muntzen furt-
faren solle, vnd derhalb hochgedachte Key. Maj. soliche
Angelegenheit zuzuschreiben, wie das Concept K. mitbrenge.“
(S. No. 10). — —

„Zudem als vergangenen tags die burgundische Abgesante
mundlich forgetragen, wie das frewlein zu Teuern bei hoch-
gedachter Regentin In Brabant verruckter weill anhalten
vnd Ire das muntzen widder zu gestatten bitten lassen. Vnd
daneben durch sie, die gesanten, begertt worden, da gedachte
von Teuern villicht hiebeuor In Irer muntz etwas gefallen,
dasselbigs nach zulassenen vnd auff dismal sie so hart nit
zu benawenn (benauen d. h. beschweren). Vnd aber die
Kreißverordnete sich zu erinnern gewist, das gemelte von
Teuern hiebeuor In Irer muntz nicht allein wirklich ge-
fallenen, sondern auch nach beschehener suspen-
sion, ehe sie deren erledigt, verwerflicher weise
mit dem muntzen fortgefaren.

„Das auch die Relaxation nit bei Inen, sonder der Röm.
Key. May. vnsern allergnedigst herrn stunde.

Als haben sie den burgundische Gesanten die Antwort geben,
Nachdem, wie jzo angereicht, die öffentliche vberfarung der
von Teuern am tage, vnd es sich nit gepuren (gebühren)
wolle, dieselbe also leiderlich nachzulassen, als helt man da-
für, das Ir das muntzen noch zur zeit keins weges zu ge-
statten, sonder sie desfalls zu hochgedachter Key. May, da-
hinaus auch von hinen mit aller gestalt desß handels zu
gelangen gemeinet, zu remittiren vnd zu uerweisen sei, wie
man sich dann auch gentslich thete versehen, die burgundische
Regierung wurde In diesen mit Ir nit conueniren, sonder
villmehr mit der Execution Ires Vngehorsambs halber,
andern zum exempell fortfaren.“ — —

Somit war also die Fürsprache der Herzogin von Parma
erfolglos gewesen und die Stände berichteten gleichzeitig über
die Angelegenheit an den Kaiser Maximilian folgendermassen:

No. 10. Bericht der Stände des Niederl. westfälischen Kreises
an Se. Maj. den Kaiser, betr. ordnungswidriges Münzen
des Fr. Maria von Jever, Cöln, 22. Okt. 1567.

(Staats-Archiv zu Münster.)

„hoch allergn. Keyser vnd Herr setzen wir vns keinen Zweifel, E. K. M. haben noch im frischen gedechtnuß, was auf hieorigen abgelaufenen 66 Jares gehaltenen gemeinen Reichstags zu Augspurg der gefallenen, vntüglichen muntz halber statlich vnd heylsamblich vorsehen vnd die muntz stende, welche solche heckenmuntze schlagen lassen, von wegen yrer vbertrettung des muntzens biß vnd solang sie von E. K. M. relaxiret, suspendirt werden, mit dem anhang, wo eyniger darüber ehe vnd zvor E. K. M. absolution erlangt, frewelich vnd vngeacht solcher verabschedter suspension mit muntzen fortfaren mochte, daß derselbig dadurch seiner muntzregalien privirt, verlustig vnd ipso facto in die Acht gefallen sein sollte.

Wie wol nun vnder solche suspendirte muntzstende nebs andern die Edle Maria, gebohrene Tochter vnd Frewlyn zu Jeuern yn Ostfriesland geseßen, an welcher habenden regalien gleich woll hoch gezweiffelt, yn ansehung dieselbe merklich yn yren muntzen gefallen, mit gerathen gewesen vnd derohalb ehr vnd zvor sie davon durch E. K. M. absoluirt, billig ferner muntzen zu lassen müßig gestanden haben solte, so kommen wir doch in glaublich erfarung das diesen allen vngeacht, auch one forstellung yrer muntzmester vnd wardeyn, sie mit yren muntzen fortfaren vnd goltgulten auch thaler von vngleich wert (wie dan der etliche vns forbracht) schlagen lassen solte.¹⁾

Diemeil aber solchs den aufgerichteten reichs abschieden gestracks zuwieder vnd sich mit nichten gezymen wolle, diesen frewel zuzusehen, als haben E. K. M. wir solches yn schuldigen gehorsam nit verschweygen sollen vnd seynt der vngeweiffelten zuversicht aller vnderthenigster vertroftung, E. K. M. werden yn dem gebürlich verabschedten wege

¹⁾ Dies wird sich auf die Danielsthaler von 67 beziehen, da die Heilandsthaler erst später erwähnt werden. Unter den Goldgülden, die bisher völlig unbekannt waren, sind vielleicht die bereits angeführten Dukaten verstanden.



gegen solchen ungehorsamb vnd Verachtung E. K. M. vnd
des hl. reichs ordnungen vnd abscheiden andern zum exempel
fürzunemen geruhen.

uti in litteris.“ (Konzept.)

Wäre Fr. Maria nun unzweifelhaft der Jurisdiction und Münzordnung des Reichs unterworfen gewesen, wie solches von den Ständen behauptet, von ihr aber bestritten worden, so würde sie nun nach §. 158 des Reichstagsabschiedes von 1566 ipso facto **der Reichsacht** verfallen sein. Allein der Kaiser scheint sich durch die Rücksicht auf Spanien gebunden erachtet und deshalb auch Jever zu denjenigen Münzständen gerechnet zu haben, um deren Bestrafung er nach §. 159 gen. Abschieds **den König von Spanien** ersuchen wollte, da sie zu diesem im Lehnverhältnis standen. Dies wird jedoch nicht sogleich geschehen sein und so blieb Fr. Maria einstweilen noch unbelästigt.

In den politisch aufgeregten Niederlanden trat gegen Ende 1567 eine wichtige Aenderung im Gouvernement ein.

Die Herzogin von Parma wurde abberufen und an ihrer Stelle vom Könige von Spanien, Philipp II, der Feldoberste Ferdinand Alvares, Herzog zu Alba, zum Statthalter der Niederlande ernannt.

Bei der bekannten rücksichtslosen Strenge, mit welcher dieser Kriegs- und Staatsmann sein neues Amt verwaltete, mag es Fr. Maria und ihren Räten wohl bedenklich erschienen sein, im Münzen wie bisher fortzufahren, ohne sich vorher versichert zu haben, dass der Herzog von Alba ihr dieselbe Nachsicht und Gunst zu teil werden lassen wolle, deren sie sich von der Herzogin von Parma zu erfreuen gehabt. Um hierüber ins Klare zu kommen, schickte sie einen ihrer Beamten mit einem Schreiben an den Herzog nach Brüssel, wovon das Konzept leider nicht mehr bei den Akten ist, dessen Inhalt aber aus der Rückäußerung des Herzogs deutlich hervorgeht.

No. 11. **Der Herzog von Alba an Fräulein Maria, betr. Münzangelegenheiten, Brüssel, 12. Juni 1569.**

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

— — — — „Souil den ersten Puncten, der Müntz halb
belangen thuet, hat man vns desjenigen, was Euch hiebeuor

derwegen durch die Herzogin von Parma, als damals dieser niederburgundischen Erblande verordnete Gubernantin, zugeschrieben worden, neben andern dieser sachen gelegenheiten vnd vmbstenden, notturslich berichtet, vnd souil beschaidts furgebracht, wasmassen, nach vilfeltiger gehabter Communication mit des niederlendischen vnd westphalischen Kraiße Müntzverständigen, vff etliche vnderschiedliche gehaltenen Probations Tügen befunden, das dieser Niderlanden gewondliche Müntz Ordnung mit des heil. Reichs im Jar 59 vffgerichter Ordnung vast vber ein stimet vnd die Müntzen am gehalt, gewicht vnd Korn einander gleichmessig spinde (sind), Also das nunmehr in dem uermöge angerurter Müntz ordnung beiderseits ain gleichheit gehalten wurde.

Derhalben vnd da Jr Euch künfftiglich Eurer habenden fraihaiten des muntzens zu gebrauchen bedacht, So will zur uerhuettung allerhandt beschwernusse umbliogender Landschaften die notturstt erfordern, das Jr auch Euergethails Euch mit den muntzen entweder der hiesigen, oder des heil. Reichs Müntz Ordnung, die doch mit der hiesigen, wie obgedacht, zusammen stymen, allerdings gemess verhaltet, vnd Eure Müntze vff derselben gehalt, gewicht vnd Korn schlagen, vnd volgends dieselbige jürlich in der muntz zu Antorff (Antwerpen) noch laut angeruerter muntz ordnung vffziehen vnd probiren lassen vnd insonderhait Eurer muntzstat solche muntzmaister vnd beuelhaber fürsetzet, die der sachen erfahren vnd zu dem Rechten vnd aller Billigkait gesehen seinde.

Vnd damit Jr Euch nun dieserhalb desto besser in die Sach zu schicken, so haben wir gemelten Euern Secretarien (den Ueberbringer des Briefes von frl. Maria) an einen der Kön. Mayt. zu Hispanien, vnsers gned. Herrn zu Antorff verordneten Müntzverwalter uerschriben, mit beuelch, Jme den hiesigen gebrauch vnd ordnung des muntzens vnd was demselben wichtig zu erlernen, Euch demselben noch weiter haben zu unterrichten.“

Fräulein Maria konnte aus diesem Schreiben entnehmen, dass auch der Herzog von Alba ihr mit Wohlwollen entgegenkam; sie sah sich jedoch zugleich in die Notwendigkeit versetzt, sich bestimmt zu erklären, ob sie in Zukunft mit ihrem Münzwesen sich **zum deutschen Reiche oder zu Burgund** halten wolle. Der Herzog von Alba scheint das letztere gewünscht

oder erwartet zu haben, da er Marias Abgesandten nach Antwerpen schickte, um ihn dort über das burgundische Münzwesen instruieren zu lassen und dem Fräulein wird die Wahl um so weniger schwer geworden sein, als die Ausübung des Münzrechts für das Reich ihr durch den Spruch des Reichskammergerichts für die nächste Zeit untersagt worden und das jeversche Geld im Reich verboten war.

Infolge dessen entschied sich Maria für den **burgundischen** Münzfuss und liess nach demselben schon im nächsten Jahre, 1570, den Thaler mit dem burgunder Kreuze und einige dazu gehörige kleinere Sorten schlagen, deren Gepräge auf einer Seite, abgesehen von der Umschrift und Jahrzahl, genau den burgundischen Thalern und Sorten von 1567 und 1569 gleichen.

Da der Thaler nach burgundischem Fuss jedoch um etwas geringer war, als der vollwichtige **Reichsthaler**,¹⁾ so wurden auch diese neuen Münzen im Reiche gänzlich verboten. (S. No. 17.)

Zwischen dem burgundischen und westfälischen Kreise waren über den Wert der beiderseitigen Thaler Differenzen entstanden und dies war dem Kaiser berichtet worden. Da auch noch andere Uebelstände im Münzwesen sich aufs neue bemerkbar gemacht hatten, so berief der Kaiser auf den 1. Aug. 1571 einen Reichsdeputationstag nach Frankfurt a/M., um die „zu fernerer steiffer Handhabung weyl. Kaiser Ferdinands Müntz-Edict vnd Ordnung“ notwendigen Massregeln zu treffen. Der westfälische Kreis ordnete dazu zwei Deputierte ab, welche ausser andern Punkten den versammelten Deputierten auch anzeigen sollten:

„daß man auch allhie (zu Cöln) berichtet, wie das frew-
lein von Geuern, one habende Münzregalien
sich des Müntzens gebrauchen vnd In dem burgundischer
Regierung vnd nit des hl. Reichs fueß vnd ordnungh
halten solle (welches dan zu beschwerlichen Jugancß geraten
fhonte) vnd wie solchem vnrath zu begeuen, In bedenken
stellen wollen.“ Cöln 22. Mai 1571. (Staatsarchiv zu
Münster).

Aus dem Reichsdeputations-Abschied (Hirsch II p. 107 ff)

¹⁾ Die Rthl. galten damals 17 Batz. 1 kr.; die burgunder oder bra-
banter Thaler 16 Batzen 3 kr., waren also 2 kr. weniger wert. (Hirsch
II, p. 115.)

ist nicht zu ersehen, ob über die angezweifelte Münzgerechtigkeit des Frl's Maria verhandelt worden ist. Jedoch wurden alle **niederländischen Heckenmünzen**, zu denen auch die jeverschen gezählt wurden, in §. 31 aufs neue verboten und verpönt und deren Verfolgung und Confiscation den Ständen und allen Obrigkeiten wiederholt in schärfster Form zur Pflicht gemacht.

Gleich nach dem Schluss des Reichs-Deputationstages in Frankfurt traten die Kreis-Probationstage zusammen, der des niederl. westfälischen Kreises am 1. Oktob. 1571 zu Köln.

Die im kaiserlichen Reichsdeputations-Abschied anbefohlenen Nachforschungen nach dem in den Kreisen umlaufenden Gelde wurden sofort begonnen und hatten das Resultat, dass eine ganze Reihe der im westfälischen Kreise vorkommenden Münzen bei der Probe unterwertig befunden wurden.

No. 12. **Auszug aus dem Probationstagsabschied des niederl. westfälischen Kreises, Cöln, 23. Oktob. 1571.**

(Staats-Archiv zu Münster.)

— „Was aber die Guldenen vnd Silber vnderscheidtliche Heck vnd frembder Potentaten vnd landen nachcontrafteiten münzen belangt, so seit Im Jar 59 bis in das Jar 66 geschlagen, Als da seient die in denen zeiten Thorsche, Batenbergische, Herrenbergische, Brederodesche, Hornische, Reckemer, Gronsfeldsche, etliche Nymwegische, Geuernsche, Dianensche, Blittsche.

Weil sollich sorten in sil zu großer Ungleichheit befunden vnd dieselbe zu erkennen vnd recht zu erfahren sonderlich dem gemenen Mann nit woll möglichen, Auch dieselbene zu mehrmalen sowoll durch das heil. Reich, als in diesem Kreiß vñ den Bruch gestalt vnd verbotten gewesen, Also daß menniglich derowegen schon vberflüssig gewarschawet (benachrichtigt, gewarnt), vnd darumb zu frankfurt verabschiedet vnd den Stenden ins gemein vnd einer jeden Obrigkeit bei vermeidung der Key. Mayt. Vngnaden vferlegt vnd gebotten, Sollichs vngerechte gulden vnd silbern sorten keineswegs für einige wertschaft außgeben zu lassen, sondern dieselbe wo sie nur zu bekommen, als verbannte one

alles einreden der negsten zu confisciren; auch einem jeden Anzeigern den dritten teil dauon zuzustellen, Als hat mans pillig vnd zu schuldiger folge gehorsamb nit allein dabei bewenden vnd pleiben lassen, sonder auch, daß solliche sorten bei dem Edict vnd die darauf gesetzte peen zu vermelden.“

Ohne weiter auf das ebenfalls vom 23. Oktober datierte Probations-Protokoll der Münzmeister und Wardeine einzugehen, welches den Gehalts-Befund aller der im Abschied genannten Thaler und Sorten angibt, sei hier nur bemerkt, dass, wenn bisher in den verschiedenen Schriftstücken nur von **halben** und **Orsthalern** des Frl's Maria die Rede gewesen ist, dieselben in vorliegendem Protokoll fehlen, dagegen zum erstenmal ein **ganzer** jeverscher Thaler vorkommt und zwar mit folgenden Angaben:

„Item zu Jefferdenn, mit der vfferstendenus Christi (also der Heilandsthaler o. J.) haltende 8 δ . vund seint nach dem dato 67 geschlagene, Superavi hos meos; vff der andre seitene, Mar . G . D . U . Fr . th . Je . Rus . Ost . Wa.“
(S. Abschn. I: Der Heilandsthaler.)

Es folgt dann noch ein anderer Thaler „item zu Jefferden geschlagen“ dessen Umschriften lauten: **Hpts.** Moneta . nova . argentea Ba . **Reks.** Sanctus . Luderus . Patronus . no . und dessen übriges Gepräge ebenso wenig, wie die Umschrift, auf Jever hinweist, es sei denn dass man den auch von vielen andern Münzherrn geführten Löwen als jeverisch ansehen wollte. Dieser Thaler gehört nun aber nicht nach Jever, sondern nach der Herrschaft **Batenburg** und diese Verwechslung ist wiederum ein Beweis für die bisher schon mehrfach ausgesprochene Ueberzeugung, dass selbst die amtlichen Angaben der Mzmeister wenig zuverlässig waren, sobald sie etwas anderes, als die Legierung der vermünzten Metalle betrafen.

Die im Frankf. Deputationstags-Abschiede enthaltenen und nun zur Ausführung gebrachten scharfen Verordnungen blieben anfangs nicht ohne erhebliche Wirkung. Jedermann suchte sich des nicht vollwertigen Geldes zu entäussern und das aus den burgundischen Landen ins Reich gekommene strömte nun massenweise, wohl auch untermischt mit geringeren deutschen und anderen Sorten, dahin zurück und dies veran-

lasste die burgundische Regierung sehr bald zu Repressiv-Massregeln.

So von allen Seiten gedrängt, wanderte die damalige zu geringe Münze, die bei nachhafter Strafe niemand mehr ausgeben oder annehmen durfte und die konfisciert wurde, wo man sie fand, wohl zumeist wieder in den Schmelztigel und daher kommt es ohne Zweifel, dass manche grosse und kleine Münzsorten, die zu jener Zeit im Ueberfluss vorhanden waren, jetzt nur noch als grosse Seltenheit existieren oder ganz verschwunden sind.

Auch die Münzen des Frls. Maria litten unter der allgemeinen Not. Aus dem Reiche durch die letzten Münzedikte gänzlich verbannt, fanden sie vielleicht auch in den burgundischen Niederlanden keine willige Annahme. Maria scheint sich deshalb wieder an den Herzog von Alba gewandt und um Rat event. auch um Erlaubnis gebeten zu haben, künftig ihre Münzen auf einer Seite mit dem Wappen und Titel ihres Lehns Herrn, des Königs von Spanien versehen zu dürfen. Auch zur Prägung ihrer Gemeinthalen zu 30 Stübern muss sie die Ermächtigung nachgesucht haben. Es erfolgte darauf folgende Entscheidung:

No. 13. Schreiben des Herzogs von Alba an Frl. Maria, betr. Münzangelegenheiten, Brüssel, 27. März 1572.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

„Wir haben Euer Schreiben vom 3ten d Monats durch Euern abgeordneten Rath, den L. Berthold Grons (P) zu unsern Händen empfangen vnd den Inhalt desselben vnd was ermelter Licentiat vns mündlich vorgetragen hat, dahin verstanden, Diweil zwischen den Stenden des hl. Röm. Reichs vnd diesen niederburgundischen Erblanden vnserer befohlenen verwaltung, der münzen halb strit vnd Irrunge fürgefallen, daß wir derowegen Euch sicher maß und ordnung geben wollten, weß Jr Euch in Eurer Herrschaften von wegen noturfftiger münz zu verhalten?

Daruff sollen wir Euch gnedige Wolmaynung nicht bergen, daß nachdem wir mit dieser Landen angehörigen vnderthanen höchsten schaden vnd nachtheil vorlengst befunden, wie das die außländisch geringe, ja auch gänzlich verboten falschen munzen

hauffenweis eingebracht vnd alda vermittelt der großen gewerbe vnd handtirung der Kauffmanschafft, In sonderheit aber bei dem gemainen, vnwissenden Man für gab vnd gangbar ausgegeben, die guten Landmuntzen vffgewechselt, volgends außßerhalb Landes verfuert vnd daselbst wiederumben in böse gar verwerfliche Muntze, wie obgedacht, beschwert vnd verendort, das wir lezlich zu würglicher Abstellung solchen allgemeinen Landschadens notringlich verursacht worden, so woll des Reichs als andre außländische muntzsorten durchaus zu verbieten, vnd vns des hl. Reichs fürgenannte Münzordnung so lange zu verhalten vnd zu entschlagen, biß das wir augenscheinlich vermerketen, das die bösen muntzen hin vnd wieder im Reich abgestellt vnd angerueter Münzordnung mit durchgehender Gleichhait nachgesezet vnd gelebet werde.

Daraus dan hauptsechlich erfolgt, das samentliche Reichsstende vnd neben denselbigen auch Insonderhait die Stende des Westphalischen Craiß dahin geschlossen, ehgemelte Münzordnung zu vnderhalten, vnangesehen, das dieser Burgündische Craiß sich derselbigen noch zur zeit nicht submittiret, also das lezlich auf jüngst gehaltenen Deputations tag zu frankfurt die Röm. Key. Mayt, vnser allergnedigster Herr von gemainen Reichsstenden in aller vnderthenigkeit ersuchet vnd gebetten worden, die Kön. Mayt. zu Hispanien, vnsern auch gnedigsten Herrn, vnd derselben Burgündische Regierung dahin zu vermogen, damit sie angeruete Reichsmuntzordnung auch folgten, dabei es bis anhero verplieben.

Wan wir nun aus obgemelten Euerm schreiben vnd ernants Licenciaten Grons (?) übergebenen schriftlichen Bericht so viel vermerken, das Jr nicht vngenaigt, dieser Niederlanden bisher gebrauchte Münzordnung in Schrodts vnd Korn der gulden vnd silbern muntzen eben gleichmessig nachzufolgen, Jedoch das Euch ein besonderer thaler von 30 stiebern vnd sonst andere kleine landtmuntz vnder Jr Kön. Mayt. schild vnd tittul zu schlagen gestattet wurde, haben wir sollich Euer ansuchen, wie billig, in fernere Beratschlagung gezogen also, das in diesem fürnemblich nachfolgende zwey bedenken fürgefallen.

Als nemblich für das Erste, Nachdem die Röm. Key. May.

vff vorgedachter gemainer Reichsstende ansuchen sich gnedigst erbotten, dies Land zu gleichmessigen verstand der Reichsmuntzordnung zu vermögen, vnd wir dan verstehen, wie das der Key. Mayt. Gesanthen albereit zwischen wegen (unterweges) sein sollen, sich deshalben hierher zu vns vmb fernerer communication willen zu verfügen, das zu verhuetung weiter vnwillighait vnd vnrichtikheit vil rhatsamer, izt gedachter Key. Mayt. Gesanthen Werbung neben den mitteln, so Sy vngezweiffelt zu eintrechtiger vergleichung fürschrlegen werden, guetlich zu erwarten, woder das (weil) mittler weil ainiche, vileicht hernach verenderliche anordnung des muntzens, Insonderheit aber dergestalt, wie jetzund durch Euch gebetten worden, angericht solte werden.

Dan für das andere, Ob Ir gleich vngeachtet dieser orts tragenden Lehnespflicht, In betrachtung, das Eure Herrschaften dem westphalischen Craiß etwas naheder, wo diesen Niederlanden, gelegen, Euch der Reichs angestellten Muntzordnung bis vff vorstehende vergleichung gebrauchen woltet,

So ist doch vnder anderen nachtheiligen weiterungen auch zuvorderst das zu besorgen, da (wenn) Ir mehrberuerte Rchs Muntz ordnung vnd derowegen ergangenen Abschieden in muntz Probiren vnd andern Punkten nicht durchaus gleichmessig verfahren, oder aber das sich Eure Muntzmester vmb ired eigenen nutzen willen, in dem geringsten vergessen oder vergraiffen wurden, das der Keyßerl. fiscal am Cammergericht sich desselbigen antragen, die sach daselbst Recht hengig machen vnd also vermaintlich vnderstehen sollte wöllen, Eure Jeurische Herrschaften (die vermöge des Erbvertrags zwischen dem heil. Reich vnd diesen Landen vffgericht, kainer frembden Jurisdiction vnderworffen) solllicher Freiheit vnd Exemption zu Euerm vnd Eurer Herrschaften vnd derselben vnderthanen höchsten schaden vnd nachthail zu entsagen vnd zu priviren.

Derhalben vnd dieweil wir vnserthailig es vngern sehen, noch vilweniger dasjenige wissentlich gestatten wolten, dadurch Ir vnd Eure Herrlichkeiten an Iren wol vnd langhergebrachten Freiheiten vnd gerechtigkeiten vernachthailt. So ist vnser wolmainend rhatsamb bedenken vnd gnediges vermanen, Ir wölltet von wegen Euer vnd Eurerer

Herrschaften aignes bestes, das munzen noch für eine Zeit lang oder aber zum wenigsten so lange einstellen, biß das wir höchstvermelter Key. Mayt Gesanthen Werbung vnd was weiter daruff wirdt erfolgen, vernommen, damit wir volgends deßfals desto besser durchgehende glaiche anordnung des munzens in diesen Niederlanden zu werckh richten vnd Euch volgends vff den fall verhäischer noturfft fernere verlerung (Belehrung) vnd vnderricht thuen mögen, weß Jr Euch münzens halber zu verhalten."

Durch den Inhalt des vorstehenden deutlichen, sehr bemerkenswerten Briefes des Herzogs von Alba und durch den einem **Gebot** sehr ähnlich sehenden Rat desselben, das Münzen wenigstens eine Zeit lang **ganz einzustellen**, liess sich Frl. Maria nun aber eben so wenig abhalten, weiter zu münzen, als durch das Interdikt von Seiten des Reichs; denn noch im Sommer desselben Jahres 1572 erschien ihr erster Thaler mit dem jeverschen und oldenburgischen Wappen, ein Gemeinthaler zu 30 Stübern, obgleich dessen Prägung ihr in vorstehendem Schreiben einstweilen zu unterlassen anempfohlen war.

Wir dürfen übrigens nicht vergessen, dass in diese Zeit auch schon die Korrespondenz des Fräuleins mit dem Herzog in Betr. **der jever'schen Erbschaftsfrage** fällt, weshalb es immerhin möglich sein könnte, dass Frl. Maria sich über die Prägung des genannten Thalers **gelegentlich** mit dem Herzog verständigt hätte, zumal der Thaler zu der beregten Angelegenheit durch sein Gepräge in Beziehung steht, wie bei dessen Beschreibung nachzuweisen versucht wurde.

Der Unwille, welcher über das oft gerügte, mit der Rechtsmünzordnung nicht in Uebereinstimmung zu bringende jeversche Münzwesen im westfälischen Kreise vorhanden war, erhielt neue Nahrung durch folgendes Schreiben:

No. 14. Schreiben des niedersächsischen Kreises an die ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, Braunschweig, 5. Nov. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

— — — „Wir mögen E. E. freundlich nicht verhalten, das zu folge des auffgerichts Reichs vnd Kreiß Muntz

Ordnung vnd abschede verschiene Michaelis ein probations tagh zu Brunswiek von der deputirten fürsten vnd Stende dieses niedersächsischen Kreißes abgeordneten Rethen vnd gesandten gehalten worden.

Da dan u. a. glaubwürdiger bericht einkommen vnd folgent an vns, als die ausschreibenden fürsten berürts Niedersächsischen Kreißes gelangt, das sich das freulein von Jeffern In frißlandt den angeruerten Reichsordnungen vnd Abschieden zuwider vnderstehen soll, allerhandt gutte Reichsthaler In verbottene valsche vnd geringe thaler vnd andere münz zu verwenden, vnd umbmünzen zu lassen,

Weill den solches, wie E. L. wissen, bei hochster peen verboten, vnd sich mit nichten gebueren will, demselben also zuzusehen, So haben wir E. L. als den ausschreibenden fürsten des Niederlendisch westphalischen Kreißes hiemit anmelden, vnd zu wissen thun wollen vnd zweiuelen gar nicht, E. L. werden solche ermelts freuleins falsche vnd des Reichs ordnung zuwieder vnterstandene münzung bei angerueter peen abzuschaffen vnd ober derselbigen Reichs ordnung mit ernst zu halten wissen.

datum d. 5. Novembris a^o. 1572

Joachim friedrich, postul. Administrator des Primats u. Erdtztifts Magdeburg ic. Markgraf zu Brandenburg.

Julius, Herzog zu Braunschweig v. Lüneburg.

Dieses Schreiben gelangte zu Händen des Bischofs Johann von Münster, welcher dasselbe dem mitausschreibenden Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg unter dem Hinzufügen mitteilt,

„ob nicht diese gelegenheit, mit vberschifung solches Schreibens Copey an der wolgeborenen, vnseren lieben Muhme, Marien, geborene Graunnen von Jheuer, neben einem ernstlich beschreyben zugelangen sey.“

Jburg, 24. Nov. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Der Herzog ist damit einverstanden und stellt zugleich zur Erwägung:

„ob nit die noturfft erfordern wolle, derselben Daler ein abriß zu wege zu bringen, dieselbige durch ein gemein

Verbott zu verwerffen vnd die Vnderthanen dafür zu warnen“ etc.

Schloß Hambach, 4. Dec. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Bischof Johann scheint diesem Vorschlag zuzustimmen und schreibt sodann an seinen Rentmeister zu Meppen, Namens Cloppenburg:

„Nachdem wir berichtet, daß die Wolgeborene vnfre liebe Mühme zu Iheuern durch Iren muntzmeister etliche verbottene falsche thaler vnd andre muntz schlagen lassen, als ist vnser beuelch (Befehl), du dich besleißigest, ob deren welche stuf zu bekomen, derselbig einwechselst vnd vns vberschiebst.“

Iburg, 12. Dec. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Infolge dieser Aufforderung sind wahrscheinlich der Thaler mit dem Burgunderkreuz von 1570 nebst einigen kleinern Sorten desselben Gepräges und der Thaler mit dem jeverschen und oldenburgischen Wappen von 1572 eingeschickt worden, denn diese Münzen finden wir unter einem später noch mitzutheilenden Verrufs-Edikt des Bischofs Johann abgebildet.

No. 15. Schreiben der ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises an Frl. Maria, betr. Verwarnung in Münzangelegenheiten.

Iburg, 4. Dec. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

von Gottes Gnaden | Johans, Bischof zu Münster etc.
| Wilhelm, Herzog zu Gulich etc.

an Marien, geborner Grefin von Iheuern.

„Wolgeborene liebe Mhume vnd Nücht, Wir kommen In glaubliche erfarung, was massen Ir vnderstanden, wider die hl. Reichs ordnungen allerhand gute Reichsdaler In verbottene falsche vnd geringe Daler vnd andre muntz zu verwenden vnd vntzumuntzen.

Weil nu solchs In angeregten Reichsordnungen bei hoher Peen verboten, vnd sich keineswegs geburet, demselben also nachtheilichen betrug vnd verfurtheilung des gemeinen nutzens zuzusehen,

So wollen wir euch hiemit erinnert vund verwarnet haben, solches verbotenen Münzens zu enthalten vund muffig zu gehen vund kein vrsach zu geben, gegen euch vund den Ihenigen, welchen auß ewren befelch vund verordnung das verbotten Münzen gestalt (d. h. gegen den Münzmeister) mit den In bemelten Reichsmunz ordnung einuerlebten straffen zu uerfahren, welchs dan euch zu nit geringer beschwernuß, wie Ir zu ermessen, gereichen wurde, Verlassen wir vnß also vnd seiend ect. ect.

Obgleich Frl. Maria bisher die von Seiten des niederländisch-westfälischen Kreises oder des Rehs-Kammergerichts an sie ergangenen Zuschriften unbeantwortet gelassen, so durfte doch dieses persönliche Schreiben, in welchem ihr von den beiden Fürsten geradezu beabsichtigter **Betrug** zur Last gelegt wurde, nicht ohne Erwiderung bleiben.

No. 16. **Rechtfertigungs-Schreiben des Fräuleins Maria an die ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, betr. die an sie ergangene Verwarnung in Münz-Angelegenheiten.**

Jever, 11. Februar 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Gnedigste Fürsten vnd Herren.

E. f. G. schreiben, den 4. Christmonats anno der minderezahl sibentzig Zwei geben vnd an mich ausgangen, ist mir in selbigem Monat woll behandigt. Daraus Ich Inhalts befonden, was massen dieselben glaublich erfahren, das ich newlicher Zeit vnderstanden, allerhandt guete Reichs In verbottene, falsche, geringe thaler vnd andere munz zum betrug vnd verfurtheilung deß gemeinen nutz verwenden zu lassen — mith dero Uerwarung (Verwarnung), daß ich mich hinfürter geregtes geuehrlichen verbottenem munzens vbrigen (enthalten), auch E. f. G. kein vrsach, mit den in des Reichs Ordnung aufgesetzten straffen gegen mir vnd andere zu vollfahren, geben solte.

Ob ich nun woll entschlossen gewesen, ohne schub (Aufschub) vnd einstellung dieselben der gepuer (Gebühr) zu beantworten, auch daß mir von andern garstigen unguetlich zu-

gemachten falschen muntzens vnd betrugs noetwendiglich zu expurgiren, Ist jedoch dasselbig bis dahero aus eingefallenen erheblichen vngelegenheiten¹⁾ vnd beschwerden bewendet.

Vnd soll E. f. G. mit bestand vnd grundt der warheidt Ich nit verhalten, daß von weylant meinen wolseligen Urahnen christlicher gedechtnuß, Innsamehafftig (zusammen mit) anderen auch die muntz Regalien hergerueret, vnd weil ich nach deren Ableibung successive zur Regierung geschritten, hab billig dero auf mich erblich gereichten vnd devoluirten Gerechtigkeiten Ich mich nit begeben sollen, Sonder auß dessen Kraft für vnd für golden vnd silbern große auch kleine sorten muntzen zu lassen, mich rechtlich vnderstanden.

Nachdem Ich auch mein Schloß vnd flecken vnd Herrschaft Kaiser Karl V, hochloblicher vnd seligster Gedechtnus lehenhoricht gemacht, haben Ire Kai. Maj. nach beschehener vnd vollfürter Recognition, in maßen dasselb beschaffen vnd mit allen Rechtungen auf mich erwachsen vnd zufall kommen (mir zugefallen ist) mich gnedigst belehnt, die Regalien, Hoch vnd freyheiten aus guter rechter Wissenheit besterkt vnd gefestigt, auch durch Kais. Verspruch mich dabei zu handhaben vnd zu vertreten versichert.

Hab dem zu folge vor geraumer Zeit des burgundischen Regiments schrot vnd korn ebenmäßig im muntzen aftervolgen (nachfolgen) lassen, vnd sintemal zwischen dem Reich teutscher nation vnd hochgedachte Regierung vor kurz verrückten Jaren deroweg Concordata errichtet, dadurch die vorlang beiderseits fürgestandene Ungleichheiten vnd span (Streitigkeiten) zu guter einmütiglicher durchgehender Correspondenz, Ordnung vnd mit den burgundischen der muntz halber verfangenen Tractaten parirt vnd nachgezangen, vnd gute Reichsthaler an der minderzahl 70 (1570) muntzen lassen. Hätte auch für mein haupt wol wünschen mogen, daß obberuerte vorainbarung auff lange Zeit getauert, auch, da es möglich gewesen, ewig gestanden. Auf daß dere muntz halb eingerissene vnd izo fürschwebende schädliche vnrichtigkeiten niemals in Schwangf geraten, wolt ich derselben auch gerne gemess mich fürther verhalten haben.

¹⁾ Frl. Maria war schwer erkrankt gewesen.

Weil aber obgedachte Correspondenz vnd Vergleichung durch gemaine Berhatschlagung vnd Verabschiedung dero Reichsstende abgeschafft vnd aufgehoben, auch vermugs des Abschiedes auf dem Frankofurdischen 20. siebzig gehaltenen Deputation tages dero Kön. May. zu Hispanien, meines allergnädigsten Lehns Herrn, allerhand muntz genzlich verringert vnd auf den Bruch zu liebren (liefern) hochst ermelten Reichs hinterlassen vnter einer im verkündten Edict bey etlich hoher vnd gescherpffter straff mandiret vnd eingebunden, hab ich derohalb nach beschehener Publication hin vnd wieder mich auch gemelten Abschieds erkundigt¹⁾ vnd nach dessen beschaffenheit des Reichs Ordnung im muntzer ferner zu geleben hindansetzen, mich aber der Burgundischen Regierung darin gleichformig erzaigen müssen.

Derowegen ist, daß ich in abgelaufener Sommerzeit (Sommer 1572) meinem Münzmeister gegen aufnamung vnd erstattung genugsamblicher Caution vnd sicherhaidt bestellet, Ime auch dermassen Commission verhengt vnd aufgegeben, daß er Siben thaler auf sechs Kuningsthaler nach der auch höchstgedachter Kön. Myt gewicht vnd gehalt münzen solle, wie dan derhelb sich volgig (folgsam) bewisen vnd einen thaler nach gangbarer vbllicher kendllicher muntz auf 15 schaff, nach der niderburgundischen werthung aber auf 30 steuber gemünzt. Ich bin auch guter hoffnung, er (der Münzstr) werde in den schranken habender Commission beß anhero geblieben sein, vnd draus zu eigenen vortheilhaftigen nutz, dem gemainen mann aber zu practizierlichen schedlichen vnd nachtheiligen betrug auch hinfüro nicht treten.

Wie dan nicht allein mir, sonder jechlichen stenden, so zu münzen berechtigt, bestes fürstendig fleiß notwendig, darauf zu achten, auch auff den fall der vberfarung (Uebertretung) ohn linderung schwerer straffen dem Recht gemetz fürzугangen (vorzugehen).

Vnd kumen E. f. G. aus vorigen deducirten vnd außgeführten geschichten woll ermessen, daß ich bei denselben als des Westphaelischen niederlandischen Kraiß obristen, vielleicht von etlichen mißgunstigen, so mir nachstellig sein mugen,

¹⁾ d. h. bei der burgundischen Regierung angefragt.



auch meine Reputation bey E. f. G. zu aggraviren vnd zu verschmälern sich bößlich unternommen, mit keinem grunde, sondern salva reverentia mit gesparter warheidt ange-
tragen sey.

Kann auch in wahrheidt bezeugen, das obgedachte thaler auf vorige masse alhir nur gangbar vnd gebe, auch zu einicher Zeit nicht höher außgebracht oder eingewechselt seien. Ob aber etliche eigennützig al-
solliche thaler zu beschwerung Ihres gewissens auch verfur-
theilung vnd verderb deß nächsten aufgewechselt, die (die-
selben) an andern orten aber (über) die valuirung einge-
schleiffet hetten, drin werden E. f. G. mich nit beschuldigen
konnen, weil ich mit rhumb sagen kan, daß ich aus der
munz niemals geuerlichen vorstand (bedeutenden Vorthail)
oder eigennützigkeit gesucht, sondern löblicher Ordnung nach,
zur erhaltung althergebrachter auch in der Lehnschaft mir
vnd meinen nachkommen befestigter gerechtigkeit, das munzen
verfolgen lassen.

Da aber einicher mangel, betrug vnd geuerlichkeit aus der
Jarzall (72), so auff meinen thalern in vorbemelter Zeit
gemunzt befonden wurd, ¹⁾ erstehen soll, auch daß dieselben
vber ihr gehalt vnd werthung nit extradirt vnd einge-
schoben werden mugen, bin ich gesinnt, die remedia, mittel
vnd wege rhatsamblich für die handt zu nemen, das (da-
mit) der villeicht [was ich dan noch nicht weiß] besorglichen
verruchtigkeit halb zu furderlichst veränderung beschehen,
auch niemandes weiter vernachtheilung vnd beschwerliche
Anstalten drob her konnen vnd angefügt werden sollen,
dermaßen, das aus der Umbchrift Ir gehalt be-
fundlich sein wurd.

Vnd reicht demnach an E. f. G. mein demutig suchendt,
die wollen diesen meinen waren ausführlichen bericht vnd
rechtschaffene Expurgation glaublich aufnehmen vnd mich
auch in deme, was ich nach vorbemerckter gestaltung vnd
sonsten mit Beliebung vnd ratificirung des Hauses Burgundi
geraume Jhar her vnd noch (jetzt) fürgenhomen, in einichem
wegf auß fürstlicher hoher verstandtnus nicht turbiren, Irren
oder verhindern lassen.

¹⁾ Die Jahrzahl wurde wohl von Betrügern für die Wertzahl aus-
gegeben, d. h. 72 Kreuzer.

Sofern aber dieselben, voriger berichtung zuwider, angeregter frei- und gerechtigkeit abbruchig und nachtheilig, auch dem Hause Burgundi zu abweisung dero über mich habenden Obermessigkeit, mich als die unterwürfige und gehorsame Lehenträgerin, vber vermutens grauiren und nach besage des Reichs verpeenter ordnung gegen mich zu verfahren vnderstehen wurden [wie ich sollich den nit verhoffe], konte ich auch keinen umgangß haben (nicht umgehen), alsolliche anstehliche (anstößige) angenothigte gravimina hochgedachten Hause Burgundi, mich der Subjection und verwandtnus nach in allem der gepür zu vertreten, hochnotwendiglichen vermelden zu lassen.

Dero Zuversicht nach, hoch ermeltes Regiment werde vorthin, wie dan heror, gegen Anrufung des Key. fiscals beim Cammergerichte von aufrichtung gemeiner Reichsanschlegen (Lasten) zulagen und steuern befreit und erimirt, by E. f. G. und Andern mich auf vorige weise und maße gnediglich schützen und maintainiren — etc.

Gehen vff meinem Schloß Jener, den x j februari anno dom. M c c x iij (11 Febr (15) 73).

Nachdem das vorstehende Verteidigungsschreiben in die Hände des Bischofs von Münster, Johann, gelangt war, theilte derselbe es dem Herzog von Jülich mit, unter Anfügung eines Begleitschreibens, Iburg, den 25. Febr. 73, in welchem er anheim stellte,

„ob gedachter vnser Mühne daruff etwas weiter zu antworten?“

(Staats-Archiv zu Münster.)

Eine Rückäusserung des Herzogs auf diese Frage liegt nicht vor; die Sache erledigte sich auch gewissermassen von selbst.

Zunächst wurde im Februar zu Duisburg ein Kreistag abgehalten auf welchem ausser andere Angelegenheiten auch die jeversche Münzfrage wieder zur Verhandlung kam.

Die vom Bischof von Münster von seinem Rentmeister zu Meppen eingeforderten jeverschen Münzen werden inzwischen eingegangen, von dem betr. Wardein probirt und zu gering befunden worden sein.

Es wurde demnach beschlossen, **alle jeversche Münzen** nochmals **gänzlich zu verbieten**, die Obrigkeiten aber aufzu-

fordern, dies Verbot, unter Beifügung von Abbildungen der verbotenen Stücke, den Unterthanen unter Hinweis auf die für Annahme und Ausgabe bestimmten Strafen bekannt zu machen.

Demzufolge erliess der Bischof Johann folgendes Edikt:

No. 17. Edikt des Bischofs von Münster, Johann, betr. Verbot der jeverschen Münzen; Münster, 16. April 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Wir, Johann etc. — fügen zu wissen, Nachdem wir durch unsre abgeordnete Rethen vff jüngsten zu Dueßberg gehaltenem Kreißtage vnd sunsten genugsamblich berichtet, das die hier vnden gesetzte (abgebildete) des frevlin zu Jeuern Münzen den rechten gehalt vernug des hl. Reichs Muntz ordnung nicht haben, vnd diejenige so dieselbe empfangen verfurthelt vnd betrogen werdenn, Als haben wir derwegen vnd zu uolziehungh (Vollziehung) obberurts Dueßbergischen Abscheidts solches einem Jeden hiemit zu ermelden nicht umbgehen wollen, Warnen vnd gebieten daruff allen vnd jeden vnsern Vnderthanen, wie obgerurt, ernstlich, die hier vnden abcontrafaiten Münzen vnd sunst alle gedachter von Jeuern Münzsorten neben andern furhin verbotenen thalern für keine wertschafft anzunemen noch zu empfangen, bei verlieringh derselbigen Muntz vnd anderer straff, so wir dem verbrecher nach gestalt der vbertretungh auferleggen werden, Warnach sich ein jeder zu richten.“

Geben in vnser Stadt Münster am 16 j Aprilis anno dom. 1573.

Unter diesem Edikt sind abgebildet:

1. Der Thaler m. d. Burgunder Kreuz von 1570.
2. von demselben Gepräge 1 Schilling (6 Stüber).
3. " " " 1 Schaf (2 Stüberstück).
4. " " " 1 Stüber.
5. Der Thaler von 1572, mit den Wappen von Jever und Oldenburg.

Unter dem Datum des vorstehenden Ediktes übersandten die ausschreibenden Fürsten des **niedersächsischen** Kreises

unter Bezugnahme auf ihre vorigjährige Anzeige (No. 14) an den niederl. westfälischen Kreis wiederum eine Beschwerde:

No. 18. Abermaliges Schreiben der ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises an den niederl.-westfälischen Kreis, betr. ordnungswidriges Münzen des Frl's Maria, Braunschweig, 16. April 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

„Ob wir uns nun wohl versehen hetten, Es solte bemelt Frevlein (von Jever) vff E. L. als den ausschreibenden Fürsten des Niederl. Westphäl. Kreiß erinnern, solchs verbotten Münzwerk abgeschafft haben, So ist doch auff dem zu Lüneburg die woche quasi modo geniti nechst gehaltenen Probationstage glaubhaftiger bericht abermals einbracht, das bemelt Frevlein nochmals die gutte reichs münze In gahr böse vnd verbottene ganze halbe vnd ortzthaler vermünzen vnd in diesen niedersächsischen Kreiß eindringen solle, wie dan etzliche sorten daselbst einkommen, vnd in gehaltenen Probation durchaus vntüchtig vnd geringe befunden.“

Schon vorher war ein ähnliches Schreiben von den ausschreibenden Fürsten des **Rheinischen Kreises** d. d. Worms, den 7. März anno 1573, an den niederl. westfälischen Kreis, zu Händen des Herzogs von Jülich eingegangen, der dasselbe dem Bischof von Münster mit dem Vorschlage übersandte, es dem am 1. Mai 73 in Cöln zusammentretenden regelmässigen Probationstage des niederländisch-westfälischen Kreises vorzulegen.

Auf diesem Kreistage kamen ausser dem eben erwähnten Schreiben auch alle übrigen gegen das jeversche Münzwesen in letzter Zeit eingelaufenen Anzeigen und Beschwerden, sowie die zwischen den ausschreibenden Fürsten dieses Kreises und Frl. Maria stattgefundene Korrespondenz zur Mitteilung und Verhandlung, deren Resultat aus dem Folgenden ersichtlich:

No. 19. Auszug aus dem Probationstags-Abschied des niederländisch-westfälischen Kreises, Cöln, 12. Mai 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

„Ingleichen ist dieser Berathschlagung vor andern auch mith proponirt: fürtheilhaftigen münzens newlicher Zeit bei dem frewlein zu Jefferen, jho vjs new gespüret, vnd was derowegen hiebeuor bei den hochermelsten außschreibenden fürsten an dieselbe erinnerungs weiß geschrieben vnd sie sich hinwider zu antwordt vernehmen lassen. Vnd nachdem die abgesandte Reth vnd Ptschaften auß der anthwortt so uill vernehmen, daß wollgemelte von Jefferen auff solch schreiben weinigh achtung geben, haben sie die (An-) gelegenheit an die Röm. Key. May. vnsern allergnedigsten Herrn, des gleichen an etliche benachbarte Kreiß vnd die Burgundische Regierung gelanght (ingereicht).“

Während dieser Verhandlungen, die dem Fr. Maria damals noch unbekannt gewesen sein werden, liess letztere im Glauben an ihr gutes Recht den Thaler von 1573 schlagen, dessen Gepräge sich von dem des Thalers von 1572 wesentlich nur durch den Zusatz der **Wertbezeichnung: P. VON XXX ST.** (d. h. Pfening von 30 Stübern) unterscheidet.

Durch diesen Zusatz sollte die betrügerische Ausgabe dieses Stücks als Reichs- oder als Philippsthaler verhindert werden, wie Maria dies in ihrem Rechtfertigungsschreiben (No. 16) angedeutet hatte.

Die auf dem Probationstage zu Cöln versammelten Stände waren indessen, wie wir oben gesehen haben, mit der Auffassung Marias von ihrem Rechte und ihrer Stellung zum Reiche keineswegs einverstanden, sondern wandten sich nunmehr beschwerend, ausser an den Kaiser, auch direkt an den Herzog von Alba, als Statthalter der burgundischen Niederlande.

No. 20. Beschwerde der Stände des niederländisch-westfälischen Kreises an den Herzog von Alba, betr. das jeversche Münzwesen, Cöln, 12. Mai 1573.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

E. f. G. sollen wir vnderthenigst nit bergen, daß auf jetzt alhier gehaltenen ordinären Münz Probationstag vns vnder

andern mit vorbracht vnd aus den Churfürstlichen vnd niedersächsischen Kreisen hieher gelanget, daß bei dem Frewlein zu Jheuer abermals thaler vnd dessen getailte sorten, welche einestailß der Königl. Maj. zu Hispanien vnseres gnedigsten Herrn, der art in den Niederlanden E. f. G. Gubernaments, anderstailß den alten Brandenburgischen geschlagenen thalern gleichformig vff einer seiten nach contrefeit,¹⁾ daneben auch etliche andre sorten, welche an gehalt, Schrot vnd Khorn vil zu geringe geschlagen werden solten, wie E. f. G. auß den abriffen hiebei gnediglich zu ersehen.²⁾

Nun haben wol die — — Fürsten vnd Herren, Bischof zu Münster vnd Herzog zu Gulich als ausschreibende Fürsten dieses Kreises nit vnderlassen, wie sy solliches vorthailigen muntzens entdeckt, an mehrermelte von Jheuer, alß die in diesem Kreiß von alterß gehörige, zu schreiben, vnd dieselbige von solchem münzen abzustehen, zu ermanen. Es hat aber sollich Ir erinnern bei Ir nit allein Rhein stat gewinnen wollen, sonder vnderstehet noch sollich vntüglich münzen mit hechstgedachter Königl. Maj. münzen zu verthedigen, alß was nach derselben münz gehalt, vnd ein Pfennig, der nach advenant desß Philippstaler 30 steuber werdt sein soll, angeben mit weiter anzeige, wie E. f. G. ab heiligender Irer Andwordt zu vernehmen.

Diweil wir vns aber nicht zu erindern wissen, daß Ire Königl. Maj. münz vff angezogene maß reguliret oder jemals bräuchlich gewest, dergleichen sort von 30 steubern, welche den Talern an circumferenz gleich, zu münzen, in sonderheit auch keinen Zweifel haben, Es wurden Kön. Mayt. darob, daß derselbige vf einer seiten der Königl. Burgundischer münz gleich formieret, kein gnediges gefallen tragen, vnd daß mit sollicher nachconterfeiter münz der gemeine einfeltige Man durch eigennützig leuthe merklich verfürtheilt vnd betrogen wirdt,

Alß haben wir nicht umbgehen mogen, E. f. G. sollicheß vnderthenig anzumelden, dero zuversicht, es werden dieselbige zu vertheidigung hochgemelter Königl. Maj. Reputation, In dem vff gebürliche mittel, wie sollichen schedlichen

1) Es sind die Thaler von 1570 u. 72 gemeint.

2) Die Abrisse sind nicht mehr bei den Akten.

münzen begegnet, gewerd vnd der arm man für schaden gehuet werden kan, zu dencken wissen."

Der von den Ständen unter demselben Datum dem Kaiser eingereichte Bericht lautet mut. mut. fast ebenso, wie vorstehendes Schreiben (Cöln, 12. Mai 1573, Staatsarchiv zu Münster) und fand eine baldige Berücksichtigung, indem sich der Kaiser mit folgender Zuschrift an den Herzog von Alba wandte:

No. 21. Schreiben des Kaisers Maximilian an den Statthalter der Niederlande, Herzog von Alba, betr. das ordnungswidrige Münzen des Frl's Maria, Wien, 7. Juni 1573.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

„hochgeborener lieber Dhaimb, wir seind anietzo — — — berichtet, Welchermassen vnder anderem fürkhomen, daß die Edle unser liebe andechtige Maria, geborene Frevlin zu Jheuer, neulicher zeith abermals etliche Teller vnd dessen getailte sorten münzen lassen" u. s. w.

wie auch schon die Stände an den Herzog von Alba geschrieben hatten.

Dann heisst es weiter:

„Wan ein sollich gedachter von Jheuer ungepurlicheß münzen vnd abconterfeung vnser vnd des heil. Reichs vferichten Münz ordnungen ganz zuwider vnd entgegen, auch dem gemainen wesen vnd armen einfeltigen Man hochnachtheilig vnd schedlich, Vnd vnß derhalben, tragenden Kaiserl. ambt nach, oblieget vnd gebueret, obgemelter vnser vnd deß Reichs münz ordnung handzhaben vnd erstderselben solliche betruergliche vortheilhaftige münzen kheines weges zu gestatten, Vns auch daneben kheinen zweiffel machen, dero Liebden vndergebenes Niederburgundisch Regiment werde Jr, der von Jheuern, solliches nit allein vergent noch zugelassen haben, vil weniger gestatten, daß solliche geringe thaler vnd münze vnder vnser freundlichen lieben Vetern etc. etc, deß Königs von Hispanien Burgundische Gebreekh (Gepräge) zu verschimpfung vnd verkhlenerunge S. M. Reputation also abconterfeit, geschlagen vnd

ausgebracht werden. Hierueber so haben wir nit vnderlassen wollen, Solliches E. L. hiemit zuzuschreiben, darauf Dero E. gnediglich ersuchend vnd begerend, Sie wollen bei derselben Burgundischem Regementswesen die ernste vnd gewisse verfuegung thuen vnd verordnen, daß obermelt veruortailisch munzen bei ermelttem frewlin von Jheuern, alßbald vnd one lengeren verzuge eingestellt, angeregte Ire zu gering geschlagene Munzen hiewegk geschafft vnd weiter nicht ausgebreitet noch gemunzt werden.“

Gleichzeitig erhielten die Stände des niederl.-westfäl. Kreises, zu Händen des Bischofs von Münster, eine Abschrift des vorstehenden Schreibens an den Herzog von Alba zugefertigt mit dem Hinzufügen von Seiten des Kaisers:

„Vnd machen wir vnß darauf keinem Zweiffel, seine Lieben werde darunder, vnsern gnedigen schreiben vnd begern nach, bei gedachtem frewlin von Jheuern solche ernstliche einsehung thuen, daß solch Ir munzen **vnterzuglich** eingestellt vnd die zu gering geschlagenen sorten wiederumb abgeschafft werden.“

Wien, 7. Juni 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Auf dem im Oktober desselben Jahres in Köln wiederum abgehaltenen Probationstage des niederl.-westfälischen Kreises wurde den Ständen die Resolution des Kaisers auf die Eingabe vom 12. Mai und was derselbe dem Herzog von Alba habe zugehen lassen mitgeteilt und der Beschluss gefasst

„zu entschuldigung dieses Kreiß solches ann die benachbarte Kreiß, nebenn Oberschickung des Abschiedts, vermog der Correspondenz zu gelangenn, darmit dieselbige spuren mögenn, daß mann alhie die gepuer (das Gebührliche) darinnen verricht.“¹⁾

Nachdem der Herzog von Alba das mitgeteilte Schreiben des Kaisers Maximilian erhalten hatte, übersandte er dasselbe unter Beifügung einer besondern Zuschrift an Fr. Maria.

(H)

¹⁾ Hirsch VII p. 115.

No. 22. Schreiben des Herzogs von Alba an Frl. Maria, bei Mitteilung der kaiserlichen Zuschrift (N. 21) in Betreff des jeverschen Münzwesens, Nymwegen, 10. Juli 1573.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

Wolgeborene, besondere liebe. Was die Röm. Keyf. Mayt. vnser allergnädigster Herr sich gegen vns Eures verächtlichen oder unbefugten Münzens halb beschwerdt vnd vns derohalben umb gebürliches einsehen ersuchen thut, das habt Jr aus hierin verschlossener Abschrift Jr. Keyf. Mayt. Schreibens weiteren Inhalt zu vernemen.

Diweil wir vns nun zu erinnern wissen, daß sich des Niederländischen Westphälischen Craiß Stende fast eben gleichmäßiger gestalt beklaget, vnd wir damals Euern hier anwesenden Gesanthen Copey davon zugestellt, vns der Sachen gelegenheit daruff zu verstendigen, vnd vns aber von Euch deßhalb kein Bericht zukommen, so haben wir nicht umbgehen sollen, Euch dere Dinge nochmals zu verstendigen gnedigen vleiß begerend.

Diweil Jr auch one zweiffel zu erinnern wisset, was Euch des Münzens halb vor dieser Zeit zugeschrieben, Jr wöllet vns der sachen eigentlichen grundt, vnd wie es darmit beschaffen ausführlich vnd schriftlich berichten, damit wir alßdan die Röm. Keyf. Myt. desgleichen auch gedachte Niederl. Westphälischen Craiß Stend vff Jr deshalb an vns gethane schreiben zu Eurer Eentschuldigung vnd sonst verhässlicher noturfft nach mit gebürlicher Antwort zu begegnen wissen, wie es dan der Sachen gelegenheit in solchen gemeinnütigen werckh zum höchsten erfordert."

Dieses Schreiben scheint Frl. Maria nicht mehr beantwortet zu haben. Sei es, dass der Gedanke an die Bestellung ihres Hauses, d. h. an die Beordnung der Nachfolge in der Regierung die schwach gewordene 73jährige Frau zu sehr in Anspruch nahm, sei es, dass sie eine Antwort überhaupt vermeiden wollte, weil sie keine anderen, als die bereits angeführten Gründe zu ihrer Rechtfertigung vorzubringen hatte — kurz, sie ging auf die von ihr verlangte weitere und ausführliche schriftliche Berichterstattung anscheinend nicht mehr ein.

Um jedoch selbst Gewissheit darüber zu erhalten, ob die auf ihr Geheiss in den letzten Jahren geprägten Thaler wirk-

lich, wie behauptet, geringhaltiger ausge nünzt worden seien, als es der burgundische Münzfuss gestattete und sie es gewollt hatte, wandte sie sich bald nach Eingang des Schreibens vom Herzog von Alba wiederum an ihren getreuen Ratgeber in Groningen, den Dr. der Rechte Johan de Mepssge, mit der Bitte, ihr einen beeidigten „Asseyor“, (Münzprobierer) zur amtlichen Untersuchung ihrer Thaler nach Jever zu beordern.

Nachdem derselbe eingetroffen war, wurde sofort eine Commission berufen, die im Beisein eines Notars die Probierung der betr. Münzen vornahm.

No. 23. **Protokol über die auf Veranlassung von Frl. Maria durch einen burgundischen Münzbeamten in Gegenwart der dazu eingesetzten Commission vorgenommene Probe der jeverschen Thaler von 1572. Jever, 7. Aug. 1573.**

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

Im Nahmen des Herrn Amen, nha dessuluzigen vnsers Herrn gebort voffteinhundert darnha In drevndseuentigest Jar, In der Ersten Indiction oder Rumerzahl, den seunden dag des Manetes Augusti, vumb jertien tid (um Essenszeit) edder nha derby (oder nahe dabei), Kegerings des Allerdurchluchtigesten, Großmechtigen vnd vnauerwindlichsten fersten vnd hern, hern Maximiliany des andern, Romischen Keiserz, bin ich vntengeschreuen Notarius durch des Wolgeporenen vnd Edlen froilin Maria, geporene dochter vnd froich tho Jever, Rustringen, Ostringen vnd Wangerland, miner gnedigen froichen beuehl, vum nha folgenden beuehlhelberen requirirt vnd angelanget (aufgefordert), mich neffens (neben) ehren gunsten In Proberinge Ihrer Gnaden munte darby tho erfolgende (dabei zu sein), vum grüntlich antosehende, to vernehmen vnd In der fedder to vorfathende (niederzuschreiben) welcher gehalt de munts an Schrot vnd Korn In der Probt befunde mochte werden.

Vnd nha deme Ihre Gn. an den Gestrengen Erntfesten vnd Hochgeleerden hern Johan de Mepssche, der Rechte Doctoren, Riddern vnd Kön. Matt. tho Hispanien Rath vund Liuttenampte tho Groningen vumb einjen Esseior tho

Jeuer tho schickende, de dan der Munts Probe erfaren wehre, geschreven, Als Js der nahmhaffs vnd achtbare friederich Mayenstein dartho aff geferdiget vnd Js vp genauwen Dag neffens den Erntfesten hochgeleerden vnd Erbaren Johan von den Bringk, Drosten, Teodori Eiben vom Schdyk, Rentemester, Staty Reinking, Landrichtern, Hermany Kloppenborg, verordenten Wardeins tho Jeuer, vnd miner, Notary Gegenwertigkeit In der Munte erschenehen.

Uldar dan de Busse, van anno 72 den 27ten Juli her vorstalen gewesen, eropent wurden, vnd hier de daler, szo in der Busse befunden, daruth genhamen vnd In vnser sempftlichen Gegenwartlichkeit als seven jegen soß Koninges Daler erstlich gewagen, vnd dewile ein Jder miner gnedigen froichen Daler vp dertich Stauer gemuntet, Iho Js befunden, dat der hochgedachten Kön. Matt. Daler vp twe vnd twintich Engelsch vnd ein fehrling In der Wage holdende, averst Jr Gn. Daler, als seven dargegen gewagen, syn In der Gewicht enen haluen Engelchen mehr, den Kön. Matt. Daler, befund wurden. (10 Eng. = 1 Eth.)

Thon andern sin etliche Daler dorch genanten Esseyor In die Probe gestelt, da dan etliche Dalers von Jeuer vth der Busse vp tein Pennige vnd ein half grän vnd etliche von densuluigen Dalern vp tein Pennigs vnd ein Quart befunden.

Letzlich sin de auerige Daler von Jeuer szo in der Busse gewesen vnd daruth genhamen thosamens dorch einander geschneden vnd geschmulten, also ein corpus gemaket vnd in tene (Zaine) gejaten vnd sie In der Probe vp tein Pennigs syns rycklichen befunden wurden.¹⁾

Alles geschehen tho Jeuer in wolgedachter meiner gnedigen froichen Munte, Amptluds vnd Beuehlhebberen vnd meiner, Notary, Gegenwardlichkeit, Im Jar, Manete Indiction vnd Dags bauengemelt.

Vnd dewile Ich, Laurenz Michaelis von Hogenkerken, von Keyr. Gewalt Notarius, by auengedachter Warderungs vnd Munt Probe neffens obgenannte Beuehlhelbers vnd Esseyor

¹⁾ 1 Pfennig Probiengewicht = 24 gran; 288 gran = 1 feine Mark, also 10 Pf. = 13 loth 6 Gr.

an vnd aver jegenwerdich gewesen, alles gesehen, gehord, vnd In marcken genhame (angemerkt), derhalben mich eegends J. G. amptluds, beuehlhelbers Effeyor vnd muntener mester Johan Laurenz erbeden, duffefals ein apentlich Instrument hierauer tho ferdigen vnd hadde deshalven dat Alles vnd Jedes in desses vpene Instrumentsform redegeret vnd vorferdigt ock datsuluigs mith eigener Handt geschreuen, vnderscreuen vnd mit minen Notariat signo, Nahmen vnd Thonahmen corroberrt vnd bekräftiget, etc. etc.

Durch die abgehaltene Münzprobe gewann Frl. Maria die beruhigende Ueberzeugung, dass der probierte Gemeinthaler genau so viel feines Silber enthielt, wie er nach dem burgundischen Münzfuss enthalten musste und dem Wert von 30 Stübern vollkommen entsprach.

Sie teilte das Resultat der Probe dem Vorstande der Regierung zu Groningen, welcher ihr den Asseyor dazu geschickt hatte, mit:

No. 24. Fräulein Maria an den p. p. Dr. Mepssge in Groningen, betr. abgehaltene Münzprobe. Rickelshausen, Aug. 1573.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

„Nachdem Zaiger dieses, Friedr. Mayenstein, alhie bei Duff angelangt vnd wir darauf die Truhe oder Lade (die Büchse) eröffnen lassen, als haben wir neben mundtlich Relation befunden, das der Kun. Mtt. zu Hispanien vnd anderer Lehenherrn schrott vnd Korn vnser muntz ebenmessig vnd gleichformig erachtet

Thun nun derowegen vnd wegen der Abfertigung (des Effeyors) gegen Euch gnediglich bedanken, wollen, auch sulchs In allen Gnaden vnd Guten hinwiderumb gern beschulden.“

Hiermit schliessen die Akten über die Ausübung des Münzregals durch Frl. Maria von Jever ab.

Der Thaler von 1573 ist die letzte jeversche Münze, welche unter Frl. Maria geprägt worden ist. Aber selbst, nachdem das Münzwerk schon eingegangen war, werden die aus demselben hervorgegangenen Thaler noch einigemal wieder Gegen-

stand der Verhandlungen, welche, da Frl. Maria am 20. Febr. 1575 verstorben war, sich gegen deren Nachfolger, den Grafen Johann XVI von Oldenburg richteten, worüber wir a. a. O. näheres mitzuthemen beabsichtigen.



No. 1. Jodocusthaler.



No. 2. Burg- oder Kastellthaler.



No. 3. Dornenkranzthaler.



No. 4. Danielsthaler o. J.



No. 6. Danielsthaler von 1567.

